

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

II. Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses

urn:nbn:de:bsz:31-39622

II. Versicherungspflicht kraft Bundesratsbeschlusses

(§ 1229 RVD)

Neben den kraft Gesetzes versicherten Personen kann der Bundesrat den Versicherungszwang einführen für

1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen,
2. Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Erstreckt wurde die Versicherungspflicht bis jetzt

- a) auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit Wirkung vom 4. Januar 1892,
- b) auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 2. Juli 1894, bezw. 1. Januar 1896 an.

Als Hausgewerbetreibende gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

III. Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht

(§ 1232 RVD)

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899 (Reichs-GBl S 725) sind vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht anzusehen,

1. wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit¹ überhaupt nicht verrichten,
 - a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe,
 - b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher² und gegen ein geringfügiges Entgelt³, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zah-

1*